

## **Befragung zu Merkmalen des Migrationshintergrundes**

**Ziel** dieser Befragung ist es, Statistiken zum Arbeitsmarkt und zur Grundsicherung für Personen mit und ohne Migrationshintergrund darzustellen. Hierfür bitten wir um Ihre Mit-hilfe.

**Was heißt eigentlich Migrationshintergrund?** Der Begriff „Migrationshintergrund“ steht für unterschiedliche Sachverhalte: Manche Menschen sind nicht in Deutschland geboren, manche haben die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, wieder andere sind in Deutschland geboren, nachdem ihre Eltern nach Deutschland gezogen sind. Die folgen-den Fragen sollen Ihre Erfahrungen und Ihre Situation berücksichtigen.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die für Gesellschaft und Politik statistische Er-kenntnisse über den Arbeitsmarkt ermittelt, wird Ihre Informationen zum Migrationshin-tergrund nutzen und in die Statistiken aufnehmen. Dazu hat sie einen gesetzlichen Auf-trag.

**Die Beantwortung der Fragen ist selbstverständlich freiwillig.** Wenn Sie zu einzelnen Fragen keine Angaben machen können oder wollen, dann kreuzen Sie im Fragebogen bit-te „keine Angabe“ an. Dies zieht keinerlei Folgen nach sich. Alle Angaben, die Sie ma-chen, werden vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke genutzt. Sie werden geheim gehalten und anonymisiert. Ihre Angaben werden **nicht** für Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Leistungsgewährung oder andere Zwecke des Verwaltungsvollzu-ges verwendet. Die Rechtsgrundlage der Befragung sowie weitere Hinweise zum Daten-schutz finden Sie auf den folgenden Seiten.

Aussagekräftige statistische Ergebnisse können nur gewonnen werden, wenn sich mög-lichst alle an der Befragung beteiligen. Deshalb sind Ihre Teilnahme und die Beantwortung der nachfolgenden Fragen sehr wichtig! Die Beantwortung wird maximal eine Minute dau-ern, aber Ihre Zeit hilft uns, sehr wichtige Aussagen über den Arbeitsmarkt zu treffen, die wiederum Ihnen und anderen Menschen helfen sollen, beispielsweise eine adäquate Be-schäftigung zu finden.

**Bitte geben Sie den Fragebogen auch dann zurück, wenn Sie keine Angaben ma-chen möchten.**

Vielen Dank.

### **Rechtsgrundlage der Erhebung**

Die Erhebung des Migrationshintergrundes ist in der *Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung*<sup>1</sup> geregelt. Die Verordnung basiert auf § 281 Absatz 2 Satz 4 des SGB III<sup>2</sup>, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des SGB II<sup>3</sup>.

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. In der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung ist darüber hinaus festgelegt, dass die Erhebungsunterlagen nach der Speicherung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes vernichtet werden. Diese Daten dürfen von den erhebenden Stellen, also den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung, nicht genutzt werden und sind durch technische Maßnahmen zu sperren. Die Daten sind getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. Die Daten werden unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Danach sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten, vor dem Einblick oder Zugriff Dritter geschützten statistischen Einheiten verwenden.

---

<sup>1</sup> *Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372); s. Anlage*

<sup>2</sup> *Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung . § 281 Abs. 2 Satz 4 SGB III wurde durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt ; s. Anlage*

<sup>3</sup> *Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. § 53 Abs. 7 S. 1 SGB II wurde durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt; s. Anlage*

## Anlage

### Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV)

Ausfertigungsdatum: 29.09.2010

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

#### § 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

#### § 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

#### § 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

#### § 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

#### § 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

### **§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes**

Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **SGB III - Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung**

### **§ 281 Arbeitsmarktstatistiken**

...

(2) 1Die Bundesagentur hat zusätzlich den Migrationshintergrund zu erheben und in ihren Statistiken zu berücksichtigen. 2Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden. 3Sie sind in einem durch technische und organisatorische Maßnahmen von sonstiger Datenverarbeitung getrennten Bereich zu verarbeiten. 4Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere Erhebung, Übermittlung und Speicherung der erhobenen Daten.

§ 281 geändert durch G v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2959), in Kraft ab 30.12.2008; geändert durch G v. 04.11.2010 (BGBl. I S. 1480), in Kraft ab 12.11.2010.

## **SGB II - Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **§ 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten**

...

(7) 1Die §§ 280 und 281 des Dritten Buches gelten entsprechend.